

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0233**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/02 Arbeitnehmerschutz  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AÜG §3;  
AÜG §4 Abs4;  
AuslBG §2 Abs2 lite idF 1997/I/078;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 idF 1997/I/078;  
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1997/I/078;  
AuslBG §3 Abs1 idF 1997/I/078;  
B-VG Art130 Abs2;  
VStG §19 Abs2;  
VStG §19;  
VStG §9;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die betreffenden Arbeiten haben jedenfalls zum Zeitpunkt der Kontrolle unbestritten zwölf Tage gedauert, und die Bf hat selbst in der Beschwerde ausgeführt, dass "die Firma S GmbH erst mit den Verlegearbeiten begonnen hatte", sodass die Ausführungen der belBeh, dass der Einsatz der Subfirma für einen wesentlich längeren Zeitraum geplant gewesen sei, nicht als rechtswidrig erkannt werden können. Im Übrigen kam der Bf der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit auf Grund einer rechtskräftigen Verwaltungsstrafe aus dem Jahr 1998 nicht zugute. Die belBeh hat diese im gegenständlichen Verfahren nicht einschlägige Verwaltungsstrafe nicht als Erschwerungsgrund herangezogen. Die verhängte Strafe von S 40.000,- je Ausländer erscheint in Relation zum Beschäftigungszeitraum, angesichts des Nichtvorliegens eines Milderungsgrundes, als durchaus angemessen.

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg 8 Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090233.X03

## Im RIS seit

20.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)